

betreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 6

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung das Vorhaben beendet worden ist.

§ 7

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Bei jeder Entscheidung ist zum Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Absatz 3, § 20 WHG, § 15 Absatz 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Arnsberg, 1. 3. 1983

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1983, S. 63

98. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ in Meschede-Freienohl (Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Langel“)

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Absatz 2, 150, 161 und 167 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsgebiet (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf die Gemarkung Freienohl, Flur 8, Flur 19 und Flur 20 der Stadt Meschede.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000. Hierin ist die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II dunkelgrün, die Zone I rot angelegt.

(6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

- a) Regierungspräsident Arnsberg
– obere Wasserbehörde –
- b) Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises in Meschede
– untere Wasserbehörde –
- c) Stadtdirektor der Stadt Meschede in Meschede

§ 2

Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig
- a) Die Ausweisung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Baugebiete durch Bauleitpläne,
 - b) das Betreiben von gewerblichen oder industriellen Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
 - c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen,
 - d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
 - e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben,

- f) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- g) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- und Zeltplätzen,
- h) das Zelten oder Lagern,
- i) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen,
- j) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser (Benutzungen, die nach den Bestimmungen des WHG und des LWG erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind, bedürfen keiner Genehmigung),
- k) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- l) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone bedürfen keiner Genehmigung),
- m) das Errichten oder Erweitern von unterirdischen oder oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien,
- n) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen,
- o) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos,
- p) das Anlegen von Gärfuttermieten,

(2) In der Zone III B sind verboten

- a) das Errichten oder Erweitern von gewerblichen und industriellen Anlagen,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- c) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschweben ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Aufwuchsbekämpfungsmitteln (das Lagern von animalischen Dungstoffen ist nicht verboten).

§ 3

Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig
- a) das Nutzen von Wohngebäuden, wenn das Abwasser nicht in eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Kanalisation eingeleitet wird,
 - b) das Betreiben von bestehenden gewerblichen oder industriellen Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
 - c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kleinkläranlagen nach DIN 4261,
 - d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,

- e) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Versorgungsleitungen – Strom, Gas, Wasser, Fernmeldeleitungen, bedürfen keiner Genehmigung),
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Schrebergärten,
- g) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und Parkplätzen,
- h) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5 000 l gemäß der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77).
- (2) In der Zone III A sind verboten
- a) das Errichten oder Erweitern von Wohngebäuden, wenn das Abwasser nicht in eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Kanalisation eingeleitet wird,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- c) das Errichten oder Erweitern von gewerblichen und industriellen Anlagen,
- d) die Ausweisung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Baugebiete durch Bauleitpläne,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen nach DIN 4261 sind zulässig),
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben,
- h) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- i) Anlagen zum Versenken (Sickerschächte) des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- j) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- oder Zeltplätzen,
- k) das Zelten oder Lagern,
- l) das gegen Auslaugen, Ab- und Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von Dung, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen oder Konfiskaten aus Schlachtungen,
- m) das Entleeren oder Durch- oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen (die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden, ist nicht verboten),
- n) das gegen Abschwemmen oder Auslaugen ungesicherte Lagern von Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- o) das Waschen, Schwemmen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern,
- p) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- q) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone bedürfen keiner Genehmigung),
- r) das Errichten oder Erweitern von unterirdischen oder oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien,
- s) das Lagern von Giften und sonstigen wassergefährdenden Stoffen einschl. das Lagern von Mineralölen und Mineralölprodukten (die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe h, ist nicht verboten),
- t) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen,
- u) das Durchführen von Ölwechseln auf nicht befestigten Flächen,
- v) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Transport von Jauche oder Gülle im Anliegerverkehr und der Transport wassergefährdender Stoffe auf der Schiene ist nicht verboten),
- w) das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder ähnlichen Unternehmungen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und Parkplätzen sowie von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
- b) die Umwandlung von forstwirtschaftlichen Flächen in jede andere Nutzungsart,
- c) die Erweiterung oder der Neubau von Versorgungsleitungen.

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle Tatbestände die in den Zonen III B und III A verboten oder genehmigungspflichtig sind, darüber hinaus alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
- b) die Verwendung von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind

bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

- c) die animalische Düngung, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden, bei gefrorenem Boden oder wenn die Abschwemmung in Richtung der Zone I zu besorgen ist.

§ 5

Schutz der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Landwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe dienen. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und animalische Düngung sind verboten.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, sowie der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Absatz 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind zu dulden. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekannt zu geben.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2 bis 4 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Män-

gel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung das Vorhaben beendet worden ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote, bleiben unberührt.

(2) Bei jeder Entscheidung ist zum Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Arnsberg, 2. 3. 1983

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1983, S. 65

RUNDVERFÜGUNGEN

3

**Kommunal- und Sparkassen-
angelegenheiten**

99. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern 2. Ordnung zwischen den Städten Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Soest, Warstein, Werl, den Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver, Wickede (Ruhr) und dem Kreis Soest**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 11. 3. 1983
31.1.14-03

Nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG —) vom 4. 7. 1979 (GV. NW S. 488) werden die oberirdischen Gewässer nur noch in Gewässer 1. und 2. Ordnung klassifiziert. Die früheren Gewässer 3. Ordnung gehören heute sämtlich der 2. Ordnung an.

Die Unterhaltung der fließenden Gewässer 2. Ordnung obliegt gem. § 91 (1) LWG nunmehr den Anliegergemeinden. Damit ist auch die nach dem alten Wasserrecht den Kreisen aufgebene Erfüllung der Unterhaltungspflicht bei den früheren Gewässern 2. Ordnung entfallen.

Nach § 91 LWG können die Kreise im Einvernehmen mit den Gemeinden die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

Wie sich aus § 89 (1) LWG ergibt, ist der Unterhaltungspflichtige grundsätzlich auch ausbaupflichtig.

Den früheren Gewässern 2. Ordnung kommt überörtliche Bedeutung zu, da sie über Stadt- und Gemeindegrenzen hinaus größere Einzugsgebiete entwässern und dem Hochwasserabfluß dienen. Im Interesse eines optimalen und effektiven Unterhaltungszustandes ist es aus wasserwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig, daß Unterhaltung und Ausbau dieser bedeutenden Gewässer vom Kreis Soest wahrgenommen werden, soweit nicht schon Wasserverbände als überörtliche Träger zuständig sind. Der Eintritt des Kreises für die Gebiete, die nicht von den Verbänden betreut werden, ist auch aus Gründen finanzieller Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden sinnvoll. In den Städten Erwitte, Geseke, Lippstadt und der Gemeinde Anröchte ist für die Gewässer 2. Ordnung mit überörtlicher Bedeutung der Wasserverband für das Obere Lippegebiet zuständig. Die ihm entstehenden Kosten der Gewässerunterhaltung trägt mittelbar der Kreis über die Verbandsumlage, die wiederum aus allgemeinen Deckungsmitteln und damit aus der Kreisumlage finanziert wird. Nach der Unterhaltungsregelung des neuen LWG hätten die übrigen Städte und Gemeinden im westlichen und südlichen Kreisgebiet die Kosten der Gewässerunterhaltung in ihrem Bereich selbst zu tragen und wären insofern benachteiligt.

Mit dieser vertraglichen Regelung werden die Kosten der Gewässerunterhaltung auch hinsichtlich dieser Gemeinden aus allgemeinen Deckungsmitteln des Kreises aufgebracht.

Es wird daher aufgrund des § 91 (1) LWG und der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern 2. Ordnung mit überörtlicher Bedeutung (Gewässer 2. Ordnung nach dem LWG vom 22. 5. 1962) an folgenden Gewässerstrecken im Kreisgebiet Soest:

1. **Bewerbach**

Entlang der westlichen Kreisgrenze zur Stadt Hamm im Ortsteil Illingen der Gemeinde Welver, soweit das Gewässer im Gebiet des Kreises Soest verläuft.

2. **Biber**

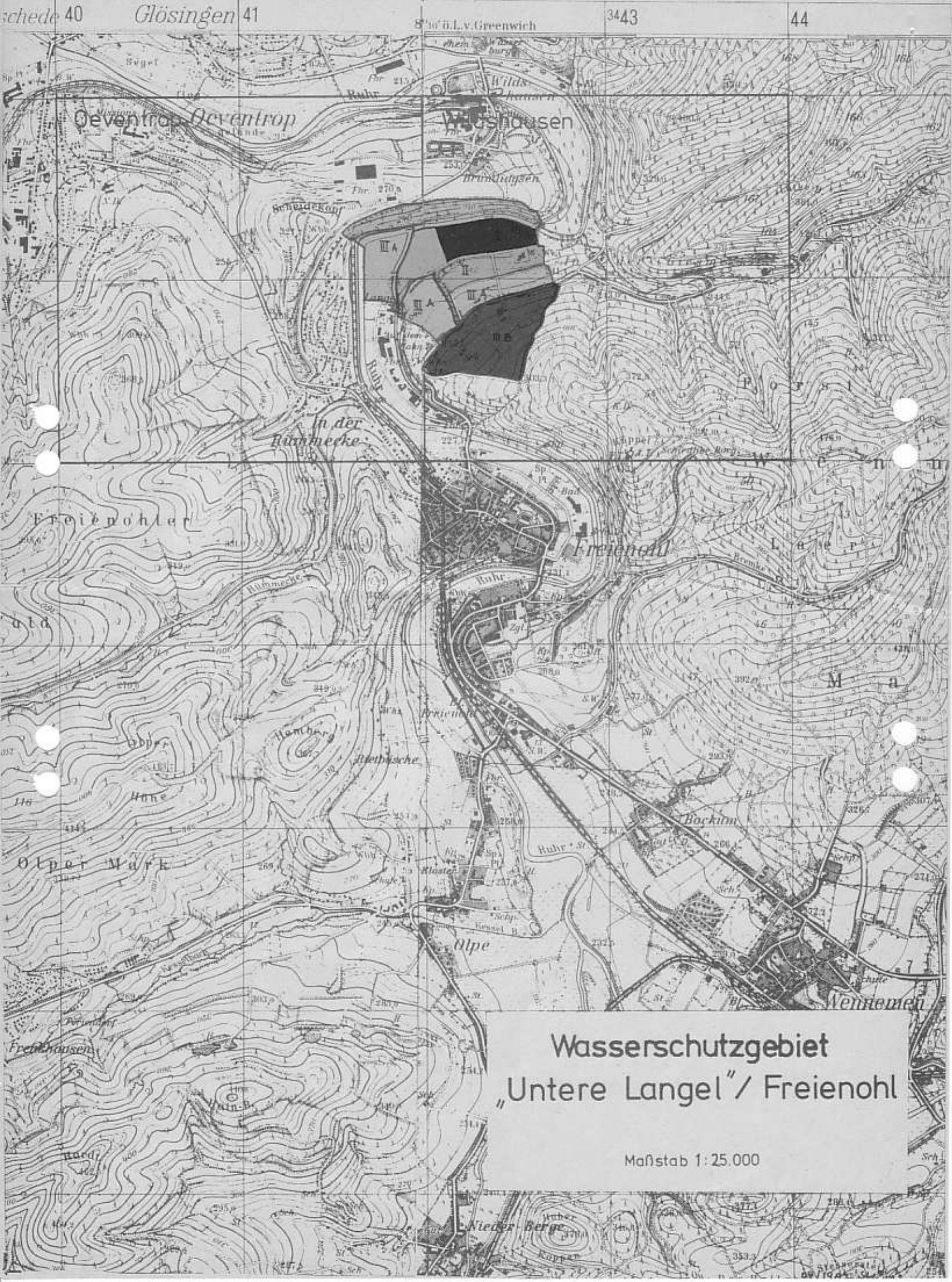
Von der Kreisgrenze zum Hochsauerlandkreis bis zur Einmündung in die Möhne in der Stadt Rüthen.

3. **Blögge**

Von der Straße Soest-Werl (B 1) im Stadtteil Ampen der Stadt Soest bis zur Einmündung in den Soestbach im Ortsteil Schwefe der Gemeinde Welver.

4. **Fluthgraben (Sönnerbach)**

Von der Straße Hamm-Werl (B 63) in der Stadt Werl bis zur Einmündung in den Salzbach im Ortsteil Scheidingen der Gemeinde Welver.



Wasserschutzgebiet
„Untere Langel“ / Freienohl

Maßstab 1:25.000

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 15

Autgegeben in Arnsberg am 13. April

1985

276. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 16. Juli 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1 (Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“) vom 30. Juni 1983.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 12 vom 24. März 1984 abgedruckte und am 1. April 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Halingen“ der Gelsenwasser AG in Fröndenberg/Menden (Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“) vom 19. März 1984.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Springer-Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer-Quelle“) vom 1. Dezember 1982.
4. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft ge-

tretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ in Meschede-Freienohl (Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Langel“) vom 2. März 1983.

5. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1984 abgedruckte und mit Wirkung vom 5. März 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quelle am Hagen“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Beringhausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Beringhausen“) vom 21. Februar 1984.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 120

Bisherige Fassung:

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind zu dulden.